

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waise, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1 1/2 - 2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich... 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. vierteljährlich... 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich... 30 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 4. Januar.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

Es ist gar noch nicht so lange her, daß ein geflügeltes Wort von der Presse als der sechsten Großmacht sprach. Es klingt das wunderhübsch, und mancher wirft mit dem stolzen Worte umher, jedenfalls ohne sich klar zu machen, daß die „sechste Großmacht“ eigentlich das Mischenbrödel der Civilisation ist. Kein Dienst erscheint zu mühselig, den man nicht von ihr verlange und ihr nicht erschwere. Und erledigt sie mit Unermüdlichkeit und Pflichttreue ihre schwierigen Aufgaben, so lobt sie kein anerkennendes Wort, sondern eine abspöckende Kritik von jeder Seite. Nichts wird außerdem verbrosen, ohne daß ihr ein Theil der Schuld zugemessen wird; aber wenn ihrem unausgesetzten Streben gelingt, einen glänzenden Erfolg zur Wohlthat der Gesellschaft zu erringen, dann erhebt sich keine Stimme, die ihr ein Dankeswort zollt. Das Mischenbrödel aber, das zurückgestoßene, arbeitet emsig weiter und weiß nur, daß der vornehmer ihuenden, atlasbehängenen, müßigen Stiefschwester der goldene Schuh nicht passen wird, wenn dereinst der Prinz kommen wird, um seine Braut heimzuführen.

Es wird nicht selten darüber geklagt, daß die Presse Alles in die Deffentlichkeit ziehe; denn es giebt Leute, die sich noch nicht in unsere Zeit des öffentlichen Lebens hineinzu finden verstehen. Gerade in diesem Punkte leistet die Presse der Allgemeinheit die schwerwiegenden Dienste. Jedoch auch im Kleinen versagt ihre Wirkung nicht.

Im November v. J. machten die hiesigen Tageblätter auf eine Schwindlerin aufmerksam, welche sich bei Herrschaften vermittelte, das Miethsgeld in Empfang nahm, gelegentlich auch einen Diebstahl ausführte und sodann auf Rimmerwiederkehr verschwand. Bei einer Dame, welche diesen Zeitungsartikel gelesen, und welche zu jener Zeit gerade ein Mädchen suchte, stellte sich im November v. J. die unverehelichte Marie Friederike Doris Holz, eine Mecklenburgerin, ein, um sich zu vermiethen. Die Dame, unter dem Einfluß der so eben gelesenen Warnung, prüfte das ganze Auftreten des Mädchens genau, gewann die Ueberzeugung, daß dasselbe die signalisirte Betrügerin sei, und veranlaßte deren Verhaftung.

Die eingeleitete Untersuchung stellte fest, daß die schlaue Mecklenburgerin sich von August bis November bei neunzehn verschiedenen Personen unter falschem Namen vermiethet hat, um das Miethsgeld zu erschwindeln. Bei einer dieser Gelegenheiten, am 8. October v. J., hieß sie bei einer Frau Grunich Gold- und Silbersachen im Werthe von 81 M. mit sich gehen. Das gestohlene Gut verpackte die Holz für 15 M. An Miethsgeld cassirte sie über 50 M. ein.

Die Angeklagte war in der Audienz geständig, und das Urtheil lautete auf 6 Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust.

Dritte Deputation.

1. Leider scheint es, daß bei manchen Menschen das Diebstahlsgehlüste auf beständiger Dauer liegt und sofort thätig wird, wenn eine Beute erreichbar ist. Es bleibt sonst unerklärlich, wie dergleichen Personen, wenn sie kaum in neue Lebensverhältnisse getreten, bereits die Hand nach fremdem Gute ausstrecken; und diese Fälle sind nicht so gar selten.

Am 1. October v. J. trat der 16 Jahr alte Carl August Brandt als Lehrling in das Weißwaarengeschäft des Kaufmanns Herrn Raab hierorts. Die Controle wird daselbst mit vieler Umsicht und mit aller Strenge geführt, und der Principal gewährte sofort, daß der so eben eingetretene Lehrling sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lasse. Herr Raab überwachte den Burschen nunmehr ganz besonders und fand bereits am 12. November Gelegenheit, den Lehrling auf der That zu ertappen. Es ward in Folge dessen eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des Diebes abgehalten, und es stellte sich das betrübende Resultat heraus, daß die Stiefschwester des Brandt, die Stickerin Wilhelmine Ernestine Engelhardt, eine große Menge von Gegenständen, welche von Diebstählen aus dem Raab-

schen Geschäfte herrührten, im Besitz hatte. Das Mädchen gestand ein, die Sachen, die, nebenbei gesagt, auf 150 bis 200 M. bewerthet sind, von dem Stiefbruder gegen eine kleine Vergütung erhalten zu haben.

Natürlich zogen diese sauberen Entdeckungen eine Untersuchung gegen Brandt, der schon einmal wegen Diebstahls zu einem richterlichen Verweis verurtheilt worden ist, und gegen die unverehelichte Engelhardt nach sich. Jetzt hatten die Stiefgeschwister, — er wegen wiederholten Diebstahls, sie wegen wiederholter Hehlerei angeklagt, — vor dem Strafrichter zu erscheinen. Beide zeigten sich geständig, und dem Brandt war nachzuweisen, daß er die entwendeten Sachen in mehreren Diebstählen bei Seite gebracht hatte, während es unaufgeklärt blieb, ob die Engelhardt öfter als einmal die gestohlenen Sachen an sich gekauft. Unter diesen Umständen lautete das Urtheil gegen Brandt wegen wiederholten Diebstahls auf 5 Monate, gegen die Engelhardt wegen einfacher Hehlerei auf 2 Monate Gefängniß mit der Maßgabe, daß für jeden der Angeklagten in Erwägung der längeren Untersuchungshaft ein Monat als verbüßt zu erachten sei.

2. Einen gleichen Eifer, bei Antritt neuer Verhältnisse mit Diebstählen zu debutiren, zeigte die 25 Jahr alte, unverehelichte Leonore Bertha Meyer. Dieselbe erhielt einen Dienst beim Schlächtermeister Herrn Schneider, und dieser hatte den Verdruß, zu gewahren, daß kaum, nachdem das neue Mädchen die Schwelle des Hauses überschritten hatte, sich der Baarbetrag einer in einem Schranke aufbewahrten Cassé verringerte. Diese unangenehme Entdeckung wiederholte sich, und der Bestohlene faßte gegen die neue Magd Verdacht. Er wollte Gewißheit haben und zeichnete 75 Thalersstücke, welche in dem vorgedachten Schranke aufbewahrt wurden. Anders Tages bereits konnte Herr Schneider feststellen, daß eines der Thalersstücke fehlte. Nur das in Verdacht stehende Mädchen hatte in dem Zimmer ohne Aufsicht zu thun gehabt, und der Dienstherr stellte eine Untersuchung an. Da ergab sich denn, daß unter der Baarschaft der Meyer sich das vermischte, mit einem Zeichen versehene Thalersstück vorfand, und die Getaupte gestand auch, daß sie seit ihrem vierzehn Tage vorher stattgehabten Dienstantritt mehrmals bei der Cassé des Brodbherrn gewesen war, indem sie sich ihres Schranckschlüssels zum Deffnen des Geldspindes bedient hatte.

Herr Schneider berechnete seinen Verlust auf 75 M. Gegen die Meyer wurde Anklage erhoben, und in der Audienz gestand die Angeeschuldigte, drei- oder viermal die Cassé des Dienstherrn geöffnet und bestohlen zu haben.

Der hohe Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte — unter Berücksichtigung einerseits, daß sie bereits eine Vorstrafe wegen Diebstahls gehabt, und daß hier ein äußerst großer Vertrauensbruch vorliege, andererseits jedoch, daß die Angeklagte ein offenes Geständniß abgelegt habe, — wegen wiederholten schweren Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände zu einem Jahr Gefängniß und einem Jahr Ehrverlust.

Fünfte Deputation.

Am Abend des 15. November v. J. wurde ein Gasarm mit daranhängender Ampel aus dem Flur des Hauses Potsdamerstraße 111 gestohlen. Der Dieb hatte es natürlich unterlassen, die Gasröhre zu schließen, so daß die Hausbewohner sehr bald durch den ausströmenden Gasgeruch aufmerksam wurden und den Hauswirth zu einer Untersuchung, resp. Verstopfung des Gasrohrs veranlaßten. Der vorsichtige Wirth, Herr Photograph Grundner, dachte aber nicht daran, ohne Versuch zur Erlangung seines Eigenthums eine andere Lampe anzuschaffen. Er hielt vielmehr zunächst in einer Menge Tröbdergeschäfte Umschau und war in der That so glücklich, in einem derselben das Gefohlene im Werthe von 45 Mark vorzufinden. Dagegen konnte er nicht die unentgeltliche Herausgabe seines Eigenthums erlangen, da sich der Besitzer desselben vor der Polizei über den rechtlichen Erwerb auswies. Wohl oder übel, Herr Grundner mußte den dafür gezahlten Preis in Höhe von 10 M. und 50 Pfennigen bezahlen, wenn auch gegen den vermurthlichen Dieb, welcher Ampel

und Gasarm in dem Tröbdergeschäft verkauft hatte, Anklage wegen Diebstahls erhoben wurde.

Dieser hatte sich als der 22 Jahr alte Gürtler Friedrich Wilhelm Raedling legitimirt und konnte bald aufgefunden werden. Wenn er auch behauptete, von dem „großen Unbekannten“ mit dem Verkauf beauftragt worden zu sein, so wurde diesen Angaben um so weniger Glauben geschenkt, da sich herausstellte, daß Raedling bereits zweimal wegen Diebstahls, zuletzt mit 18 Monaten Zuchthaus bestraft worden war. Aber auch in der gestrigen Audienz blieb der Beschuldigte bei seinen erwähnten Behauptungen, obgleich aus den Acten constatirt werden konnte, daß einer der früheren Diebstähle ein ganz ähnlicher gewesen war. Auch damals wollte Raedling die in seinem Besitz gefundenen Gasarme von einem Unbekannten zum Verkauf erhalten haben, dessen nähere Bezeichnung ihm eben so wenig wie diesmal gelang.

Unter diesen Umständen konnte die Schuld des Angeklagten keinem Zweifel unterliegen; er wurde denn auch wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen dieses Vergehens zum niedrigsten ordentlichen Strafmaas, zu einem Jahre Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust, verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Aus einer eigenthümlichen Veranlassung stand der seither unbescholtene Invalide Anderson unter der Anklage der Unterschlagung vor der III. Criminal-Deputation. Anderson hätte nämlich im Herbst v. J. mit dem Fuhrherrn Deffan zu Borhagen abgemacht, daß ihm dieser ein Paar lebende Gänse gegen den sofort an den Heberbringer zu zahlenden Preis von 5 M. für das Stück schicken sollte. Die Gänse trafen auch ein, wurden aber nicht bezahlt; Anderson händigte dem Boten vielmehr einen Zettel ein, laut dessen er die Zahlung nach einigen Tagen versprach. Er hielt jedoch sein Wort nicht, sondern verweigerte später überhaupt Zahlung des ausbedungenen Preises, da die erhaltenen Gänse die von Deffan zugesicherten Eigenschaften nicht besaßen hätten. Da nun aber der Verkäufer in Erfahrung brachte, daß Anderson die Gänse längst an einen Restaurateur weiter verkauft hatte, so stellte er einen Strafantrag, welchem auch Folge gegeben wurde. Durch die Beweisaufnahme während der gestrigen Audienz erachtete der Gerichtshof eine Unterschlagung für vorliegend, wegen welcher auf eine 14tägige Gefängnißstrafe erkannt ward. Der Verurtheilte bezahlte dem Geschädigten übrigens gleich nach dem Termin die in Rede stehenden Gänse.

Die bisher unbescholtene Schöpfer'schen Eheleute hatten sich wegen gemeinschaftlichen Diebstahls vor der V. Criminal-Deputation zu verantworten und wurden nach geschener Beweisaufnahme zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt, wozu folgender Vorfall die Veranlassung gegeben hatte: Die Frau Schöpfer betreibt einen Handel mit Obst und feilschte am 8. October v. J. mit der Handelsfrau Telsch, welche auf dem Spittelmarkt mit ihren Waaren ausstand, um einen halben Scheffel Pflaumen. Da man sich über den Preis nicht einigen konnte, so entfernte sich die Schöpfer zwar,ehrte aber in Begleitung ihres Ehemannes zu einer Zeit zurück, zu welcher die Telsch gerade auf einige Minuten ihren Marktstand verlassen hatte. Die Schöpfer schütteten nun die vorher beobachteten Pflaumen in einen mitgebrachten Korb und entfernten sich dann. Diese Thätigkeit war aber von der unverhehlten Kaale beobachtet worden, welche die Schöpfer's kannte und die Zurückkehrende von dem Vorgefallenen unterrichtete. Trotzdem sich nun das gestohlene Gut später nicht ermitteln ließ, die des Diebstahls Beschuldigten auch hartnäckig leugneten, so gelang doch die Ueberführung derselben vollkommen, und es wurde, wie Eingangs erwähnt, entschieden.

Abermals hatte sich ein ungetreuer Bormund am Donnerstag in der Person des Winkelconsulenten Rarisch vor dem Kammergericht zu verantworten. Derselbe hatte den Auftrag erhalten, das bisher bei der Reichsbank deponirte Vermögen seines Mündels im Betrage von 2700 M., — das einzige Vermögensobject seines Entanden, — zu erheben und anderweitig anzulegen. Er führte auch den Auftrag in der Weise aus, daß er das Geld erhob und bei sich selbst anlegte, so zwar, daß schließlich kein Pfennig für das betragene Mündel übrig blieb. Er wurde hierauf wegen Unterschlagung zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt. Bei der bezüglichen Verhandlung kam auch der Umstand zu Tage, daß Rarisch ein wegen Betrugs und Unterschlagung bereits vielfach bestraffter Mensch war. In der Appellationsinstanz plaidirte Herr Rechtsanwalt Deuß für mildernde Umstände unter

Seite eine Beilage.